



# Nutzungsordnung Sauna

Fassung vom 5. September 2020

Saunakabine und Duschaum

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines . . . . .	1
§ 2 Voraussetzungen zur Nutzung . . . . .	2
§ 3 Körperhygiene . . . . .	2
§ 4 Saunavorraum . . . . .	2
§ 5 Saunakabine . . . . .	2
§ 6 Öffentliche Saunaabende . . . . .	3
§ 7 Private Nutzung . . . . .	3
§ 8 Verhalten bei Notfällen . . . . .	3

### § 1 Allgemeines

(1) Der Saunabereich befindet sich im Kellergeschoss des K5. Er besteht aus der Saunakabine und dem Vorraum mit den Duschen und wird vom Saunaministerium verwaltet. Den Anweisungen der Minister im Rahmen der Nutzung der Sauna ist in jedem Fall Folge zu leisten. Es ist die allgemeine Nutzungsordnung für SV-Räume zu beachten.

(2) Die Nutzung der Sauna ist für Vereinsmitglieder unentgeltlich.

(3) Bei Nutzung der Sauna müssen stets mindestens zwei Personen anwesend sein.

(4) Der gesamte Saunabereich ist ein FKK-Bereich, das Tragen von Badebekleidung oder anderer Textilien ist aus hygienischen Gründen untersagt. Das Umbinden oder Tragen von Handtüchern und Bademänteln ist gestattet. Der Vorraum darf zur Umkleide genutzt werden, Schuhwerk ist vor dem Eingang abzustellen.

(5) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist aus hygienischen Gründen im gesamten Saunabereich nicht gestattet. Ausnahme hiervon bilden Getränke und kleine Mengen Obst in Plastikgefäßen (kein Glas).

(6) Der übermäßige Ausdruck von Zärtlichkeiten sowie der Vollzug von sexuellen Handlungen oder deren Andeutung ist im Saunabereich untersagt.

## § 2 Voraussetzungen zur Nutzung

- (1) In der Saunakabine herrschen Temperaturen von bis zu 100 °C, weshalb der Aufenthalt sowie das nachträgliche kalte Duschen nicht für jeden verträglich ist.
- (2) Der Saunaminister kann Entscheidungen über die Zutraglichkeit des Saunabades nicht fällen und jeder Nutzer ist für die eigene Gesundheit und sein Wohlbefinden selbst Verantwortlich. Im Zweifelsfall ist vor der Nutzung ein Arzt zu befragen.
- (3) Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach dem eigenen Behagen, bei Unwohlsein ist unverzüglich der für den Saunagang verantwortliche zu informieren und die Sauna zu verlassen.

## § 3 Körperhygiene

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor dem Saunabad gründlich zu reinigen. Unmittelbar vor dem Betreten der Saunakabine ist sich abzduschen<sup>1</sup>.
- (2) Die Durchführung von Körperpflege, wie z.B. einer Rasur oder Hand- und Fußpflege, ist im gesamten Saunabereich verboten.

## § 4 Saunavorraum

- (1) Der Vorraum dient als Duschbereich und dem Aufenthalt zwischen Saunagängen.
- (2) Die Benutzung der Liegen und Decken im Vorraum ist nur im Bademantel oder -tuch gestattet.
- (3) Das Reservieren von Liegen mit Handtüchern oder anderen Gegenständen ist unerwünscht. Solche Gegenstände dürfen ohne Rücksprache von den Liegen entfernt werden.

## § 5 Saunakabine

- (1) Der Aufenthalt in der Saunakabine ist nur mit einem ausreichend großen Badehandtuch gestattet. Um Verunreinigung der Bänke durch Schweiß zu vermeiden, muss stets das Handtuch als Unterlage verwendet werden.
- (2) Als Sitzunterlagen dürfen nur Handtücher verwendet werden, insbesondere keine Unterlagen aus Schaumgummi, Plastik, Papier, o.ä.
- (3) Im Vorraum sollten Badesandalen getragen werden, die Saunakabine ist jedoch barfuß zu betreten. Die Badesandalen sind so vor der Saunakabine abzustellen, dass sie kein Hindernis darstellen.
- (4) Das Berührung des Saunaofens, die Bedienung der Thermostate, der anderen technischen Einrichtungen der Saunakabine sowie die Durchführung von Aufgüssen auf den Ofen ist grundsätzlich untersagt. Dies darf nur durch den Saunaminister oder die von ihm beauftragten und eingewiesenen Personen erfolgen.
- (5) Das Mitbringen leicht brennbarer Substanzen, wie zum Beispiel Spirituosen, stark riechender Essenzen, oder gar brennbarer ätherischer Öle und insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen auf den Saunaofen ist strengstens verboten, soweit die Substanz nicht explizit durch das Saunaministerium zugelassen ist.
- (6) Die Saunakabine ist ruhigen Schrittes und unter Rücksichtnahme auf die Mitnutzer zu verlassen. Die Türen sind leise zu schließen.

---

<sup>1</sup>Da die trockene Haut besser schwitzt, empfiehlt das Saunaministerium, sich den durch Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten der Saunakabine wieder abzutrocknen.

## § 6 Öffentliche Saunaabende

(1) Die Teilnahme an den vom Saunaministerium veranstalteten öffentlichen Saunaabenden steht jedem Vereinsmitglied offen. Bei der Nutzung der Sauna und Duschen ist auf die Mitnutzer Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Erhebung, Nutzung, Verarbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung von Bild- oder Videoaufnahmen ohne das Einverständnis der Betroffenen ist nicht gestattet. Zuwiderhandlung ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden.

(3) Vor dem Beginn eines Aufgusses kündigt der Saunaminister das verwendete Aufgussmittel sowie die Art des Aufgusses an.

## § 7 Private Nutzung

Die Reservierung der Sauna zur privaten Nutzung ist nicht möglich.

## § 8 Verhalten bei Notfällen

(1) Bei Notfällen, wie z.B. Unfällen, sind sofort die für den Saunagang verantwortliche Person und ggf. ein Haussprecher oder der Notruf (Notrufnummer: 112) zu verständigen sowie unter Berücksichtigung der eigenen Befähigung lebensrettende Sofortmaßnahmen einzuleiten, wie z.B. erste Hilfe.

(2) Zu Schaden gekommene Personen sind *sofort* aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich, insbesondere der Saunakabine, zu entfernen.

(3) Zusätzlich ist der NOTAUS-Schalter zu betätigen, der die Sauna komplett ausschaltet. Dieser befindet sich in der Saunakabine unmittelbar neben der Tür auf Schulterhöhe. Der NOTAUS-Schalter darf nur im Notfall betätigt werden.